

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 118/71

URTEIL

Verkündet am
19. Februar 1973
Kaufmann,
Justizangestellte

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Elektromeisters Hermann K [REDACTED],
M [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die R [REDACTED] A [REDACTED] eGmbH, A [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Michael K [REDACTED],
B [REDACTED] und Arnold Gerd R [REDACTED], M [REDACTED] bei A [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Fleck, Dr. Bauer, Dr. Kellermann und Dr. Tidow

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Juni 1971 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten den von ihm am 1. März 1963 bei der Stadtparkasse M. zu ihren Gunsten ohne Angabe eines Verwendungszwecks eingezahlten Betrag von 80.000 DM zurück. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Architekt B. und die mit ihm damals zusammenarbeitende Frau N. wollten im Jahr 1963 von der Beklagten ein in B. gelegenes Grundstück erwerben. Am 28. Februar 1963 vereinbarte B. mit dem Kläger, dieser solle am 1. März 1963 für den Grundstücksankauf 80.000 DM auf ein Konto B.'s bei der Staatsbank M. ... einzahlen. Behn verpflichtete sich, dieses

- 3 -

Kapital einschließlich Zinsen und Bereitstellungs-
kosten binnen sechs Monaten zurückzuzahlen und räumte
dem Kläger ein Vorkaufsrecht an drei Parzellen des
B[REDACTED] Grundstücks ein. B[REDACTED] teilte der Beklag-
ten mit, er erwarte den Eingang von 80.000 DM. Als
der Betrag am 2. oder 3. März 1963 einging, schrieb
die Beklagte ihn zunächst dem Konto "Verschiedenes"
gut. Am 6. März 1963 ließen die Beklagte, Behn und
Frau N[REDACTED] den Verkauf des Grundstücks beurkunden.
Dabei quittierte die Beklagte den Empfang der auf
60.000 DM herabgesetzten Anzahlung. Sie verbuchte von
den 80.000 DM die Anzahlung auf dem Konto "Grundstücks-
verkauf" und den Rest auf dem neu für Frau N[REDACTED] ein-
gerichteten Giro-Konto. Später überließ die Beklagte
auch die 60.000 DM Frau N[REDACTED], weil noch nicht alle
für die Wirksamkeit des Kaufvertrages erforderlichen
Genehmigungen erteilt worden waren.

Am 26. Mai 1964 verkauften B[REDACTED] und Frau N[REDACTED]
dem Kläger eine Teilfläche des noch nicht an sie auf-
gelassenen Grundstücks für 79.648 DM und bestätigten,
den "bereits bezahlten" Kaufpreis erhalten zu haben.
Die Beklagte trat am 15. April 1965 von ihrem Kaufver-
trag mit B[REDACTED] und Frau N[REDACTED] zurück, weil der Rest-
kaufpreis nicht bezahlt worden war.

Der Kläger verlangt den Betrag von 80.000 DM nebst
Zinsen von der Beklagten aus ungerechtfertigter Be-
reicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag zurück.



Er hat ausgeführt, er habe mit dem Geld einen Teil des B. Grundstücks erwerben wollen. Um sicher zu gehen, daß B. es dafür verwende, habe er es bei der Beklagten als der Grundstückseigentümerin ohne Angabe eines Verwendungszwecks eingezahlt und damit hinterlegt. Er habe es freigeben wollen, sobald alle Voraussetzungen für seinen Grundstückserwerb erfüllt worden seien. Da ein Erwerb des Grundstücks nicht mehr in Betracht komme, müsse ihm die Beklagte das Geld herausgeben.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klagantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verneint Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus allen in Betracht kommenden Rechtsgründen. Die Revision wendet sich hiergegen vergeblich.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (BU S. 18) hat der Kläger den strittigen Betrag an die Beklagte "zur Auszahlung an Behn" überwiesen, um seiner Pflicht aus dem Darlehensvertrag vom 28. Februar 1963 nachzukommen. Danach wäre die Überweisung mit einem Auftrag (§ 662 BGB) an die Beklagte verbunden gewesen. Der Revision mag einzuräumen sein, daß diese Feststellung keine ausreichende tatsächliche

Grundlage hat und daß die Überweisung nach den ganzen Umständen unmittelbar als Anzahlung auf den Kaufvertrag vom 6. März 1963 dienen sollte. Das würde dem Kläger indessen nicht helfen. Denn es ändert nichts daran, daß er den umstrittenen Betrag an die Beklagte überwiesen hat, um damit seine Verpflichtungen aus dem mit B. abgeschlossenem Darlehensvertrag zu erfüllen. B. hat diese von der ursprünglichen Vereinbarung (Überweisung auf ein Konto B. bei der Staatsbank M.) abweichende Zahlungsweise gebilligt, wie sein weiteres Verhalten zeigt. Er hat sich am 6. März 1963 bei dem Abschluß des Kaufvertrages mit der Beklagten über die Verwendung der vom Kläger eingegangenen 80.000 DM geeinigt, die unmittelbare Zahlung an die Beklagte niemals beanstandet und im Kaufvertrag mit dem Kläger am 26. Mai 1964 bekannt, den fast genau 80.000 DM ergebenden Kaufpreis bereits erhalten zu haben. Die Überweisung an die Beklagte hat daher nur auf einem etwas anderen Weg als ursprünglich vorgesehen dazu geführt, daß B. die Darlehensvaluta erhielt. Der Darlehensvertrag bildete damit den Rechtsgrund für die Überweisung an die Beklagte. Ein Anspruch des Klägers aus rechtsgrundloser Bereicherung der Beklagten um diesen Betrag (§ 812 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 BGB) scheidet damit aus.

Eine Absicht des Klägers, durch die von ihm gewählte Art der Überweisung sicherzustellen, daß der Beklagten das Geld endgültig erst zustand, wenn sie ihr Grundstück an B. und Frau N. aufließ und

damit seinem Erwerb einer Teilfläche nichts mehr im Wege stand, ist nicht nach außen erkennbar hervorgetreten und damit rechtlich unbeachtlich.

2. Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß dem Kläger wegen des späteren Rücktritts der Beklagten vom Kaufvertrag ein Anspruch gegen die Beklagte wegen Wegfalls des mit seiner Leistung bezweckten Erfolges erwachsen ist (§ 812 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BGB). Ein solcher Anspruch würde voraussetzen, daß der Kläger den umstrittenen Betrag der Beklagten aufgrund eines zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses zugewendet hat. Das ist nicht der Fall. Der der Überweisung zugrundeliegende Zweck, B. Geld für die Anzahlung auf den Grundstückskaufvertrag zur Verfügung zu stellen, ist erreicht worden und niemals weggefallen. Die nach dem Rücktritt der Beklagten erforderliche Rückabwicklung der beiden Kaufverträge kann sich nur zwischen der Beklagten und B./N. einerseits und zwischen B./N. und dem Kläger andererseits vollziehen.

3. Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) scheitern daran, daß nach vollzogener Überweisung der 80.000 DM die weitere Verwendung des Geldes Sache der Beklagten und B. als des Darlehensnehmers war; die Beklagte hat daher, als sie die 80.000 DM später in Teilbeträgen auf dem Konto von Frau N. verbuchte, kein Geschäft des Klägers ausgeführt.

4. Da Ansprüche aus anderen Rechtsgründen nicht in Betracht kommen, ist die Revision unbegründet und daher zurückzuweisen.

Stimpel Fleck Dr. Bauer Dr. Kellermann Dr. Tidow